## Marktgemeinde Wildon

Bezirk Leibnitz, Steiermark Hauptplatz 55, A-8410 Wildon

GZ 120-2, 21.03.2014

# Verordnung

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Wildon erlässt in Ermächtigung gemäß § 43 Abs. 2a Stmk. Gemeindeordnung (Stmk. GemO), LGBI. Nr. 115/1967, in der Fassung LGBI. Nr. 125/2012, aufgrund der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wildon vom 13.07.2010 folgende straßenpolizeiliche Verordnung auf der Gemeindestraße "Oberer Markt" im Bereich des Werksgeländes der Firma AKG.

Unter "links" ist im Folgenden die Richtung der ansteigenden Meter zu verstehen und unter "rechts" die Richtung der absteigenden Meter.

Die **Kundmachung** dieser Verordnung erfolgt **durch die Anbringung** bzw. Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Unter Berufung auf § 43 Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 39/2013, wird das dauernde Verkehrsverbot "Parken und Halten verboten" für die dem öffentlichen Verkehr und Gemeingebrauch im Sinne § 2 Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 60/2008, gewidmete Gemeindestraße "Oberer Markt", Grundstück Nr. 1116/13, EZ 27, KG 66431 Wildon, im Eigentum der Marktgemeinde Wildon, wie in der Folge beschrieben, unter Bezugnahme auf §§ 94 d lit. 4a. StVO, im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde verordnet.

- 1. Das Halte- und Parkverbot wird gemäß § 24 Abs. 1a StVO in Verbindung mit dem Straßenverkehrszeichen "Halten und Parken verboten" gemäß § 52 Abs. 13b StVO mit dem Zusatz "Anfang", links bei Meter 190 (Grundgrenze Grundstück Nr. 1116/13 und Grundstück Nr. 40/1, im Nahbereich Straßengrundstück Nr. 1117 LB 67, alle KG 66431 Wildon, Ende des Parkplatzes), auf der Gemeindestraße "Oberer Markt", entlang dem Werksgelände der Firma AKG Plastics GmbH, eingerichtet.
- 2. Das Halte- und Parkverbot wird gemäß § 24 Abs. 1a StVO in Verbindung mit dem Straßenverkehrszeichen "Halten und Parken verboten" gemäß § 52 Abs. 13b StVO mit dem Zusatz "Ende", links bei Meter 100 (Grundstücksgrenze Grundstück Nr. .11 und 1116/13 sowie Grundstück Nr. 539/1, KG Kainach), auf der Gemeindestraße "Oberer Markt", entlang dem Werksgelände der Firma AKG Plastics GmbH, eingerichtet.

Die Verordnung tritt mit dem, dem Anschlag folgenden zweiten Tag, in Kraft.

Der Bürgermeister

ng Gerhard Sommer

Öffentliche Kundmachung durch Aushang Amtstafel Wildon:

Ausgehängt am: 24.03.2014

Aushang (gem. § 44 StVO 6 Wochen) bis: 06.05.2019

Abgenommen am:

#### Von dieser Verordnung werden verständigt:

- 1. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, zur Kenntnisnahme
- 2. Polizeiinspektion Wildon, zur Kenntnisnahme
- 3. Bauhof Wildon, Ing. Markus Pichler, mit der Bitte, für die Aufstellung der Verkehrszeichen Sorge zu tragen und durch einen Aktenvermerk die Ausführung zu dokumentieren.

### "Halten und Parken verboten" entlang Werksgelände Firma AKG Plastics GmbH, Oberer Markt 111.

Anlage: Lageplan



#### Naturbestand:



